



**Fischereiverein
Olten
und Umgebung**

Statuten

des

**Fischereivereins
Olten und Umgebung**

Version 2014

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen Fischereiverein Olten und Umgebung (im nachstehenden Verein genannt) wurde am 5. Oktober 1912 ein Verein gegründet, dessen Statuten auf den Bestimmungen über das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beruhen, insbesondere Art. 60 ff ZGB. Im Weiteren gelten die eidgenössischen und kantonalen einschlägigen Gesetze. Sitz des Vereins ist Olten.

Art. 2:

Der Verein bezweckt:

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in fischereilichen Belangen
2. die Förderung der Fischerei, im besonderen der freizeithlichen Fischerei
3. seine Vereinsmitglieder zu beraten und weiterzubilden
4. die Durchführung von Anlässen zur Pflege der Kameradschaft

Der Verein kann die Mitgliedschaft regionaler, kantonaler und nationaler Fischereiverbände erwerben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3:

Der Verein besteht aus.

- Aktiven-,Partner-, Ehren- und Freimitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht
- Jungfischern
- Gönnern

Aktivmitglied: Kann jede volljährige Person werden. Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.

Partnermitglied: Als Partnermitglied gilt, wer im gleichen Haushalt wie ein Aktivmitglied und/oder Jungfischer wohnhaft ist. Das Partnermitglied ist dem Aktivmitglied gleichgestellt.

Ehrenmitglied: Eine Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Jahresbeitrages befreit.

Freimitglied: Eine Person mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Freimitglieder sind von der Leistung eines Jahresbeitrages befreit.

Jungfischer: Kann jede Person bis zum Erreichen des 18. Altersjahr werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt im Folgejahr automatisch der Übertritt zum Aktivmitglied. Jungfischer haben einen Jahresbeitrag zu leisten.

Gönner: Kann jede Person werden. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4:

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Generalversammlung.

Art. 5:

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6:

Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt hat vorgängig schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder gegen den Verein arbeitet. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief

an den Präsidenten zu Handen der Generalversammlung zu richten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das ausgetretene Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Wer seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 7:

Die Mitglieder gemäss Art. 3 haben folgende Pflichten:

- Den Verein nach Kräften fördern und soweit wie möglich an den Vereinsanlässen teilzunehmen.

III. Organisation

Art. 8:

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung:

Art. 9:

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus sämtlichen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, die je eine Stimme haben, sowie den Jungfischern ohne Stimmrecht gebildet.

Art. 10:

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden spätestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 11:

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss innerhalb eines Monats ab dem Antragsdatum an die Mitglieder verschickt werden. Die ausserordentliche GV kann frühestens 14 Tage nach dem Versand der Einladungen abgehalten werden.

Art. 12:

Die GV leitet der Vereinspräsident, stellvertretend der Vizepräsident oder allenfalls ein als Tagespräsident zu wählendes Mitglied.

Art. 13.

Anträge von Vereinsmitgliedern zu Handen der GV sind bis spätestens 14 Tage vor deren Stattfinden dem Präsidenten, zu Handen des Vorstandes schriftlich einzureichen. Nur schriftliche Anträge werden an der GV behandelt.

Art. 14:

Abstimmungen und Wahlen werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Abstimmung über die Statutenrevision des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel (1/5) der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt oder dies der Vorsitzenden anordnet.

Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15:

Die ordentliche GV ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl des Vorstandes auf jeweils zwei Jahre
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme von: - Protokoll der letzten GV

- Jahresberichte
 - Jahresrechnung
 - Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 5. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
 7. Genehmigung von Eintritten
 8. Beschlussfassung über Ein- und Austritte zu Verbänden.
 9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13
 10. Entscheide über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
 11. Beschlussfassung über Teil- oder Gesamtrevision der Statuten
 12. Auflösung des Vereins

2. Vorstand:

Art. 16:

Der Vorstand besteht aus dem von der GV gewählten:

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer

Der Vorstand kann bei Bedarf noch weitere Mitglieder mit Stimmrecht während des Jahres in den Vorstand aufnehmen, welche an der kommenden GV gewählt werden müssen.

Art. 17:

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18:

Der Vorstand besitzt eine ausserordentliche Finanzkompetenz von Fr. 10'000.- pro Jahr. Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten mit Einzelunterschrift oder vertretungsweise den Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier mit Unterschrift kollektiv zu zweien vertreten.

Art. 19:

Der Vorstand kann zur Behandlung, Beratung und Lösung wichtiger Vereinsgeschäfte, Kommissionen bestellen. Diese erhalten ihre Aufgaben direkt vom Vorstand zugewiesen.

3. Rechnungsrevisoren:

Art. 20:

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei (2) Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter rückt im nächsten Jahr zum 2. Revisor auf und ersetzt den am längsten im Amte stehenden 1. Revisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 21:

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus dem Vereinsvermögen, den Beiträgen der Mitglieder, Gönner und Spender und den erwirtschafteten Erträgen aus den Vereinsaktivitäten. Die Generalversammlung setzt jährlich den von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag fest.

Frei- und Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu bezahlen

Art. 22:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Fischeaufzucht

Art. 23:

Die Fischeaufzucht wird durch ein Team von Mitgliedern unter der Führung des Obmann Aufzucht geführt. Der Obmann Aufzucht stellt das Bindeglied zwischen Aufzuchtteam und Vorstand her und kann in den Vorstand gewählt werden. Der Obmann kümmert sich um die organisatorischen Belange in der Aufzucht. Alle anfallenden Geschäfte der Aufzucht, bringt er als Antrag in den Vorstand. Der Obmann erstellt alljährlich zuhanden der GV einen Jahresbericht.

Art. 24:

Aufgaben des Aufzuchtteams:

1. Alle nötigen Aufgaben um die Aufzucht von Fischen zu gewährleisten
2. Aussatz der Jungfische
3. Abfischen der Aufzuchtbäche
4. Betreuen und Instandhalten der Aufzuchtanlage

Das Aufzuchtteam kann jederzeit aufgestockt oder verkleinert werden, der Obmann Aufzucht stellt entsprechend Antrag an den Vorstand.

VI. Auflösung

Art. 25:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens 3/4 sämtlicher Mitglieder vertreten sind und wenn von den anwesenden Mitgliedern mindestens 2/3 der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.

Art. 26:

Bei einer Auflösung des Vereins sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen eventuell noch ausstehende Ansprüche des Staates sowie Dritter zu befriedigen. Ein verbleibender Überschuss geht zur treuhänderischen Verwahrung an das Oberamt Olten-Gösgen. Sollte innerhalb von 10 Jahren in Olten ein ähnlicher Verein entstehen, so hat das verwaiste Vermögen diesem zuzufallen, sonst hat der Regierungsrat zu Gunsten der Fischerei zu verfügen.